

§ 0475e BGB

(1) Im Fall der dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente nach § [475c Abs. 1 S. 1 BGB](#) verjähren Ansprüche wegen eines Mangels an den digitalen Elementen nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.

(2) Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § [475b Abs. 3 oder 4 BGB](#) verjähren nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.

(3) Hat sich ein [Mangel](#) innerhalb der [Verjährungsfrist](#) gezeigt, so tritt die [Verjährung](#) nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der [Mangel](#) erstmals gezeigt hat.

(4) Hat der [Verbraucher](#) zur Nacherfüllung oder zur [Erfüllung](#) von Ansprüchen aus einer [Garantie](#) die Ware dem [Unternehmer](#) oder auf Veranlassung des Unternehmers einem Dritten übergeben, so tritt die [Verjährung](#) von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem [Verbraucher](#) übergeben wurde.

[Neu](#) seit 01. Jan 2022